

Gemeinsamen Informationsveranstaltung zum Thema Besuchsregelungen

Austausch zu den Bestimmungen der Corona-
Schutz-Verordnung



Agenda

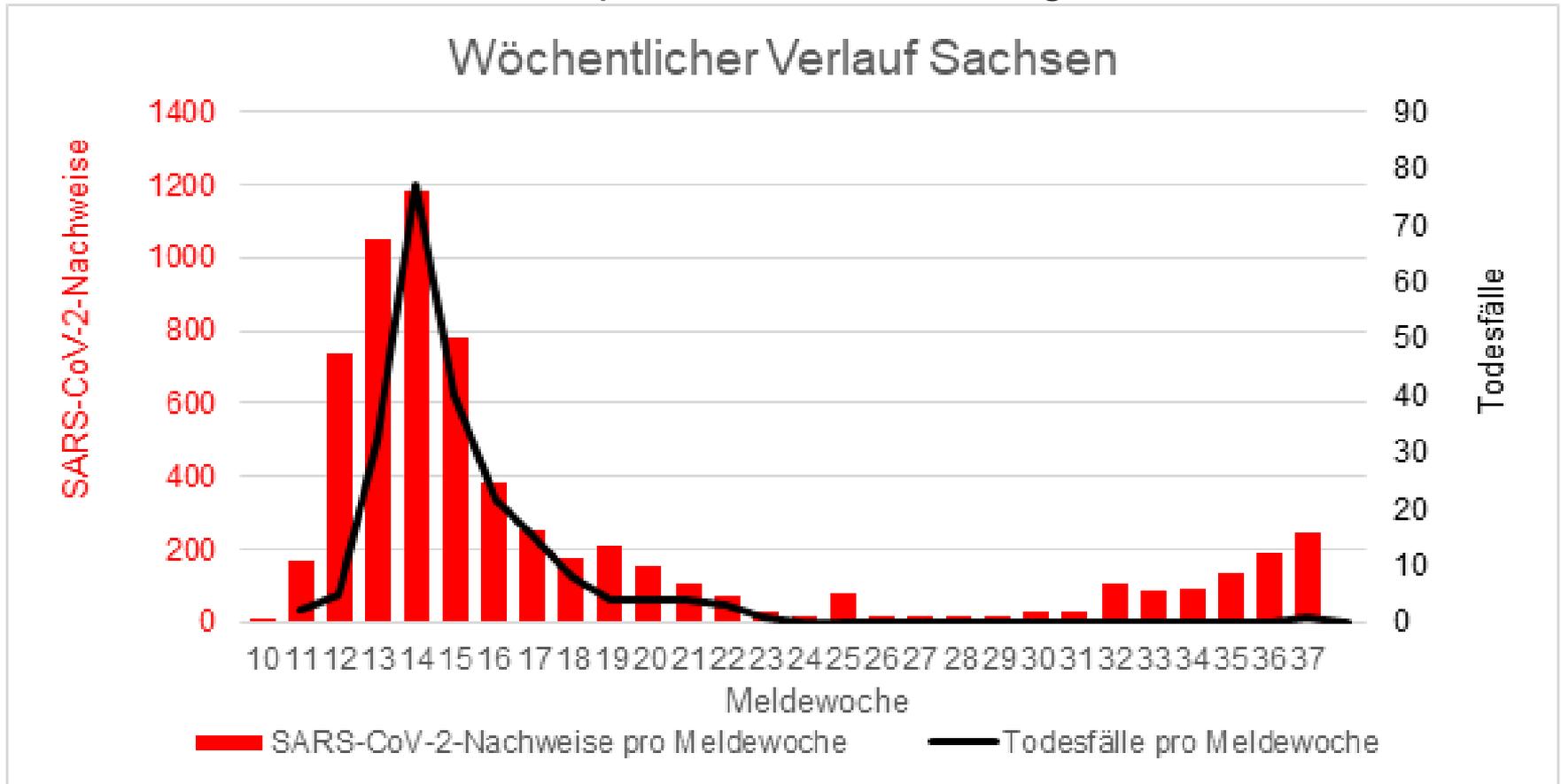
- Regelungen der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie aus infektiologischer Sicht
- Entscheidungen im Spannungsfeld von Schutzmaßnahmen und Freiheitsrechten
- **Austausch und Diskussion**
- **Anhang:**
Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie

Agenda

- Regelungen der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie aus infektiologischer Sicht
- Entscheidungen im Spannungsfeld von Schutzmaßnahmen und Freiheitsrechten
- **Austausch und Diskussion**
- **Anhang:**
Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie

Regelungen aus infektiologischer Sicht

- Der Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie stellt sich für den Freistaat Sachsen mit Stand 7. September 2020 wie folgt dar:



- Höhepunkt in 1. Aprilwoche

Regelungen aus infektiologischer Sicht

I 03.04.2020 Tag mit der höchsten Zahl der Neuerkrankungen (Differenz zum Vortag!):

Laborbestätigte SARS-CoV-2 Fälle in Sachsen, Stand 03.04.2020, 13:00 Uhr

Land- / Stadtkreis	An LUA elektronisch übermittelte Fälle (+ Differenz zum Vortag)	SARS-CoV-2 Nachweise/100T Einwohner (Inzidenz)	Todesfälle in der Gesamtzahl der Fälle inbegriffen
LK Bautzen	201 (+9)	67	2
LK Erzgebirgskreis	239 (+79)	71	4
LK Görlitz	89 (+5)	35	2
LK Leipzig	119 (+6)	46	
LK Meißen	105 (+10)	43	3
LK Mittelsachsen	141 (+14)	46	1
LK Nordsachsen	73 (+16)	37	
LK Sä.Schw.-OE	200 (+0)	81	
LK VogtLK	128 (+9)	56	1
LK Zwickau	432 (+44)	136	6
SK Chemnitz	138 (+15)	56	1
SK Dresden	403 (+11)	73	4
SK Leipzig	378 (+17)	64	1
Sachsen gesamt	2.646 (+235)	65	25

Regelungen aus infektiologischer Sicht

- Höhepunkt der Anzahl betroffener Einrichtungen war der 30. April (das war 6 Wochen nach dem Kontaktverbot vom 20.3.!)

	Anzahl betroffener Einrichtungen	Anzahl positives Personal (Ärzte)	Anzahl positives Personal (Pflegerkräfte etc.)	Anzahl positive Bewohner/Patienten
Krankenhäuser	42	26	105	86
Arztpraxen	22	13	18	12
Pflegeheime	47		235	328
Sonstige Heime	4		14	7
amb. Pflegedienste	7		5	6
Einrichtungen der Behindertenhilfe	4		17	23
Asyl-Gemeinschaftseinrichtung	1		0	2

Zahl der betroffenen Personen in Alten- und Pflegeheimen sowie medizinischen Einrichtungen, ambulanter Pflegedienst, Asyl- und Gemeinschaftseinrichtungen (Stand 30.04.2020, 13:25 Uhr).

Regelungen aus infektiologischer Sicht

█ aktuell: wiedergestiegene Fallzahlen, jedoch auf niedrigem Niveau

Stand: 14.09.2020 LK / kreisfreie Stadt	elektronisch übermittelte Fälle		SARS-CoV-2 Nachweise pro 100.000 Einwohner		Todesfälle *	
	gesamt	Differenz zum Vortag	gesamt		gesamt	Differenz zum Vortag
LK Bautzen	561	+ 4	186		21	-
Erzgebirgskreis	618	-	183		43	-
LK Görlitz	360	+ 6	141		24	-
LK Leipzig	219	+ 1	85		4	-
LK Meißen	270	+ 1	111		20	-
LK Mittelsachsen	371	+ 9	121		9	-
LK Nordsachsen	231	+ 5	117		0	-
LK Sächsische Schweiz-OE	430	+ 1	175		2	-
Vogtlandkreis	571	+ 14	251		22	-
LK Zwickau	936	+ 4	295		52	-
Stadt Chemnitz	273	+ 3	110		6	-
LH Dresden	752	+ 9	136		10	-
Stadt Leipzig	813	+ 5	138		12	-
Sachsen gesamt	6.405	+ 62	157		225	-

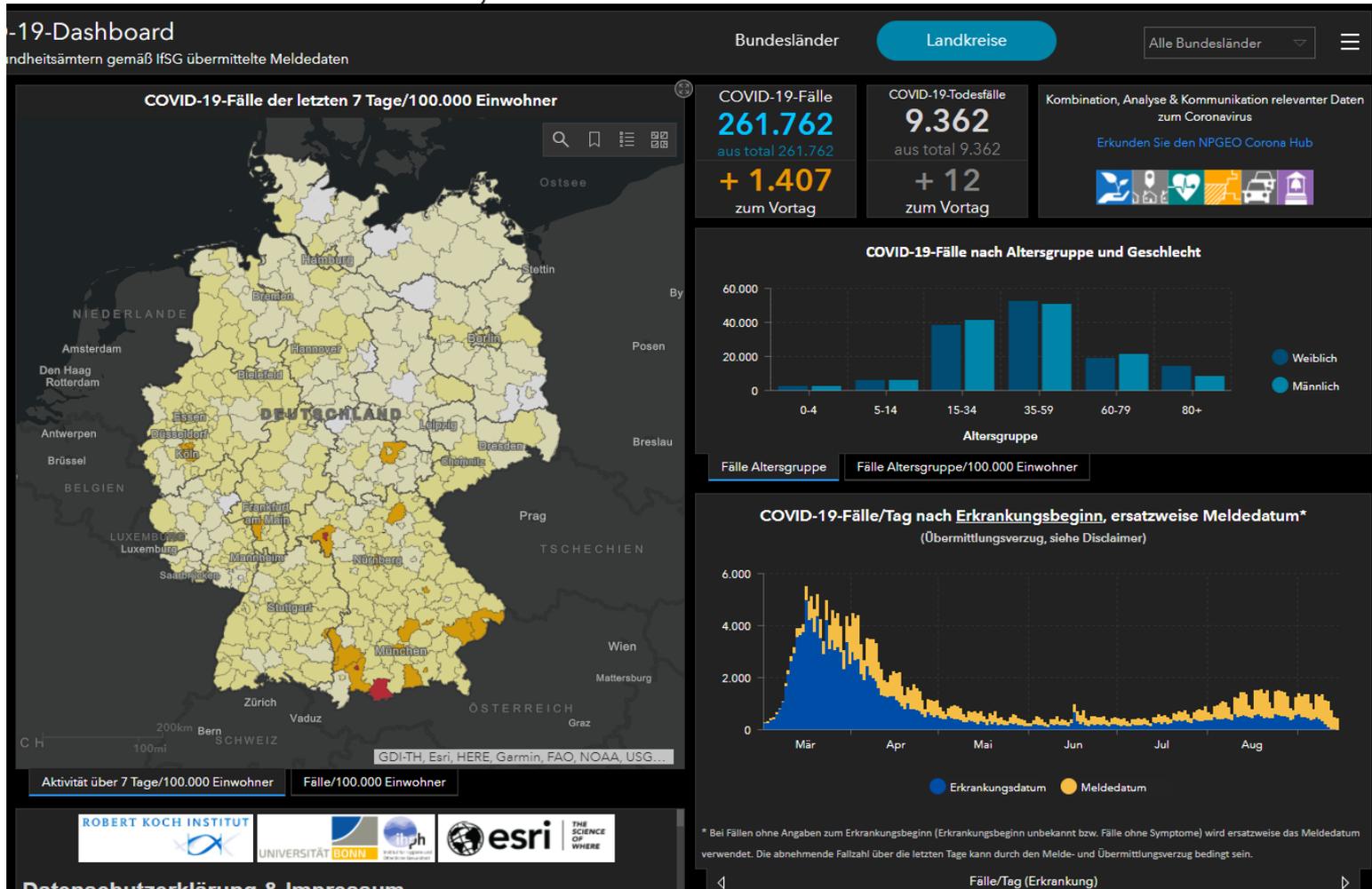
Regelungen aus infektiologischer Sicht

█ aktuell: Anzahl der betroffenen Einrichtungen in Sachsen zum
07.09.2020, 15:00 Uhr

	Anzahl betroffener Einrichtungen	Anzahl positives Personal (Ärzte)	Anzahl positives Personal (Pflegerkräfte etc.)	Anzahl positive Bewohner/Patienten
Krankenhäuser	4	6	0	1
Arztpraxen	2	2	0	0
Pflegeheime	9		8	1
Sonstige Heime	0		0	0
amb. Pflegerdienste	1		1	0
Einrichtungen der Behindertenhilfe	1		1	0
Asyl- Gemeinschafts- einrichtung	1		1	0

Regelungen aus infektiologischer Sicht

- aktuell: Landkreise mit 7-Tage-Inzidenzen > 35 Fälle bzw. >50 Fälle pro 100.000 Einwohner, 15.09.2020



Regelungen aus infektiologischer Sicht



- bisher keine Hinweise darauf, dass Besucher als Infektionsquellen für Ausbrüche in Einrichtungen verantwortlich sind
- Seit 06. Juni 2020 ist gemäß § 6 SächsCoronaSchVO der Besuch von Einrichtungen erlaubt.
- eigenständiges Konzept zum Besuch und nach **Bedarf** zum Betreten und Verlassen notwendig
- Hygienemaßnahmen sind in der jeweils aktuellen Fassung der AV „Hygiene“ (unter I. 1. Grundsätze) festgelegt

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung Anordnung von Hygiene- auflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus



- achte SächsCoronaSchVO vom 25. August 2020 sowie siebente AV „Hygiene“ vom 25. August 2020,
Gültigkeit: 01.09.2020 bis 02.11.2020
 - Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser müssen ihre Besuchsregelungen an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anpassen.
 - Die Regelungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.
 - Bußgeld gemäß § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO: Nichterstellung eines eigenständigen Konzepts; V: Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher; Regelsatz: 150 Euro

AWMF – S1 Leitlinie „Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie“



Präambel

- Diese Leitlinie ist als Unterstützung für Einrichtungen der stationären Altenhilfe zu verstehen, in einer Zeit, die durch Unsicherheiten auf allen gesellschaftlichen Ebenen gekennzeichnet ist. Das Leben in Einrichtungen der stationären Altenhilfe ist seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie in besonderem Maße durch den Umgang mit neuen, risikoreichen Situationen charakterisiert. Wenn gesichertes Wissen zum Umgang mit der Pandemie fehlt, ist die Unsicherheit im Handeln im Kontext der Pandemie hoch.
- Diese Leitlinie hat zum Ziel, trotz bestehender Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären Altenhilfe zu stärken.

■ 22 Empfehlungen

AWMF – S2k-Leitlinie „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen.



Interdisziplinäre S2k-Leitlinie für die medizinische Praxis.“

Zielsetzung

- Die .. dargelegten Empfehlungen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit von Menschen mit Demenz in Entscheidungssituationen über medizinische Maßnahmen, erheben den Anspruch, medizinische, medizin-rechtliche, medizin-ethische, pflegewissenschaftliche und gerontopsychologische Anforderungen zu erfüllen. Auf Seiten der Patienten sollen Autonomie und Wohl, auf Seiten der handelnden Berufsgruppen die ethische Qualität der Entscheidung und die Rechtmäßigkeit (u.a. informierte Einwilligung) gefördert werden.
- Um diese Ziele zu erreichen, werden nicht nur patientenbezogene Eigenschaften berücksichtigt, sondern es werden auch Empfehlungen zur Gestaltung von Entscheidungskontexten (Situation, Interaktion) unterbreitet.

Informationen für Corona-Testung von Personal in Pflege- und Betreuungseinrichtungen u. a. – Einmalige, freiwillige Testung ab 31. August 2020 möglich



- Ab 31. August können sich ausgewählte Berufsgruppen **ohne Symptome** nach Reiserückkehr aus dem Ausland vor Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit **einmalig kostenlos** auf das Corona-Virus testen lassen. Das Urlaubsende darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Das Angebot gilt für in Sachsen beschäftigtes Personal
 - in stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungseinrichtungen, ...
 - in der Eingliederungshilfe, ...
- Die Regelung ist zunächst bis zum 30. September 2020 geplant. Der Freistaat Sachsen übernimmt die Kosten für den Test im Rahmen der Testkonzeption. Für die Testung sollen die oben genannten Personen einen Termin bei ihrem Arzt, primär bei ihren Haus- bzw. HNO-Arzt vereinbaren. Diesem müssen sie einen Berechtigungsschein vorlegen.

KENNZAHLEN ZUR CORONA-WARN-APP



GESAMTZAHL DER DOWNLOADS

18,2 Mio.

Erläuterung: Anzahl der Downloads (gerundet) nach IDs bei Apple App Store und Google Play Store, **Stand:** 15. September 2020

DOWNLOADS GOOGLE PLAY STORE

9,7 Mio.

DOWNLOADS APPLE APP STORE

8,5 Mio.

AUSGEGEBENE TELETANS ZUR VERIFIZIERUNG

3.613

Um Missbrauch und Fehlalarme zu minimieren, muss ein positives Testergebnis verifiziert werden, bevor eine Nutzerin/ein Nutzer dieses in die Corona-Warn-App eintragen kann. Dazu wird ein QR-Code oder eine teleTAN benötigt. Dass eine teleTAN nach Plausibilitätsprüfung ausgegeben wurde, bedeutet nicht, dass die Nutzerin/der Nutzer das Testergebnis auch in die App eingegeben hat.

Erläuterung: Anzahl aller über die Hotline ausgegebenen teleTANs zur Verifizierung eines positiven Testergebnisses in der Corona-Warn-App seit dem 16. Juni 2020.

Agenda

- Regelungen der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie aus infektiologischer Sicht
- Entscheidungen im Spannungsfeld von Schutzmaßnahmen und Freiheitsrechten
- **Austausch und Diskussion**
- **Anhang:**
Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie

Entscheidungen im Spannungsfeld von Schutzpflichten und Freiheitsrechten

***Positionen und Handlungsmöglichkeiten
der Heimaufsichtsbehörde Sachsen***

§ 3 Abs. 2 SächsBeWoG:

Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass:

Nr. 1: die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden

Nr. 2: die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner gewahrt und gefördert werden (...)

→ **Grundgesetzlich garantierte Freiheitsrechte. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.**

→ **Bei Nichtbeachtung ggf. strafrechtliche Relevanz.**

§ 3 Abs. 2 SächsBeWoG:

Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass:

Nr. 10: ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird (...)

Nr. 12: eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 12 umgesetzt werden (...)

→ **Verweis auf § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchV – Regelungen müssen konzeptionell aufgestellt und umgesetzt werden.**

§ 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO:

Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen (**einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept**). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

- Grundsätzliche Beurteilung an den Bedürfnissen der Bewohner.
- Beachtung von Freiheitsrechten und Schutz der Interessen der Bewohner.

- der Eintritt des Bedarfes zum Erlass von (einschränkenden) Regelungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtung ist an objektive Tatbestände zu knüpfen, z. B.:
 - Symptom- oder Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung
 - Infektionsgeschehen im Umkreis der Einrichtung (Gemeinde, Stadt, LK usw.)
 - stattgefundene Risikokontakte

Gut formuliert, jedoch praktische Vollzugsprobleme:

- Unsicherheit hinsichtlich der Erwartungen an die Einrichtungen/an die entsprechenden Konzepte
- Mehrbelastung des ohnehin knappen Personals/ gehäufte Krankheitsausfälle
- Sorge um das Wohlergehen der Bewohner bei „zu laschen Regelungen“
- Sorge vor rechtlichen Folgen im Infektionsfall durch „zu lasche Regelungen“

Häufige Folgen:

- überzogene „Quarantäneregelungen“
- restriktive Regelungen zu Betreten und Verlassen
- große Einschränkung der Personengruppen für Besuche

- allgemeine Hinweise des SMS auf www.coronavirus.sachsen.de
- Rundschreiben Frau Staatsministerin Köpping an die Einrichtungen
- Nutzung der Empfehlungen sowie Beratung durch Verbände
- Schaffung von Transparenz durch aktive Bewohner- und Angehörigenkommunikation
- Rückfrage bei den zuständigen Gesundheitsämtern bei fachlich-inhaltlichen Unklarheiten
- Rückfrage bei SMS und Heimaufsichtsbehörde bei rechtlichen Unklarheiten

Wichtig:

Umsetzung der geltenden Empfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen.

- ↪ Faustregel dabei:
- ↪ Bewohner einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohnform dürfen nicht schwerer durch Reglementierungen belastet werden, als Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit wohnen.

Möglichkeiten der Heimaufsichtsbehörde im Falle der Nichtbeachtung gesetzlicher Regelungen:

- Beratung gem. § 10 Abs. 2 S. 1 SächsBeWoG
- Zuziehung anderer Fachbehörden zum Verfahren (z. B. Gesundheitsämter, Staatsanwaltschaft/ Polizei, Ordnungsämter)
- Anhörung/ Anordnung nach § 11 Abs. 1 S. 1 SächsBeWoG
- Durchsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (z. B. Zwangsgelder) und/oder Ahnung im Ordnungswidrigkeitsverfahren

Quarantäne - besser Absonderung

Zum Schutz der Gesellschaft vor ansteckenden Krankheiten befristete, behördlich angeordnete Isolierung von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die verdächtig sind, an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt oder Überträger dieser Krankheiten zu sein.

- „Verhängung“ durch Träger/ Einrichtung rechtlich nicht möglich.
- Kommt Freiheitsentzug ohne gesetzliche Grundlage gleich.

§ 28 Abs. 1 IfSG:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; **sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. (...)**

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 30 Abs. 1 IfSG:

(1) ... Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder **in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.**

Name: Herr Thomas Leibiger

Funktion: Fachdienstleiter Fachdienst 350/ Heimaufsicht Sachsen

Telefonnummer: 0371/577-590

E-Mail: thomas.leibiger@ksv-sachsen.de

Agenda

- Regelungen der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie aus infektiologischer Sicht
- Entscheidungen im Spannungsfeld von Schutzmaßnahmen und Freiheitsrechten
- **Austausch und Diskussion**
- **Anhang:**
Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie

I Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- AV Vollzug des IfSG Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus vom 20. März 2020,
Gültigkeit: 21. März 2020 bis 20. April 2020

sowie

- AV Vollzug des IfSG - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 20. März 2020,
Gültigkeit: 21. März 2020 bis 20. April 2020
 - Besuchsverbot in Einrichtungen
 - Schließung der Tagespflegen
- es folgt AV „Ausgangsbeschränkungen“ vom 22. März 2020,
Gültigkeit: 23. März bis 05. April 2020
 - „3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, [...]“

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- erste SächsCoronaSchVO des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 31. März 2020, Gültigkeit: 31. März bis 20. April 2020
 - Ausgangsbeschränkungen (§ 2)
 - Besuchsverbot (§ 3)

- zweite SächsCoronaSchVO vom 17. April 2020, Gültigkeit: 20. April bis 03. Mai 2020
 - Ausgangsbeschränkung entfällt -> Kontaktbeschränkung (§ 2)
 - Besuchsbeschränkungen (§ 9): SMS wurde jedoch in Abs. 5 ermächtigt, Ausnahmen von den Besuchsverboten zuzulassen

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- erste AV „Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen sowie Hospizen im Freistaat Sachsen“ (AV „Heime“) vom 17. April 2020, löst AV vom 20. März 2020 ab, Gültigkeit: 21. April bis 03. Mai 2020
 - Zutritt verschiedener Personengruppen geregelt
 - Ausnahmen vom Besuchsverbot u. a. für Angehörige und nahestehende Personen im Einzelfall unter Auflagen
 - erlaubt Kontakt der Bewohner mit engsten Angehörigen außerhalb der Einrichtung bei Einhaltung der Abstandsregelung und Hygienevorschriften
 - nicht erlaubt: zeitweiliger Aufenthalt in anderen Ort, wie z. B. Wohnung der Angehörigen, Gaststätten – Ausnahmen möglich

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- erste AV Vollzug des IfSG Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus - Bekanntmachung des SMS vom 17. April 2020 (AV „Hygiene“),
Gültigkeit: 20. April bis 03. Mai 2020

- erste AV Vollzug des IfSG Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Bekanntmachung des SMS vom 17. April 2020 (AV „Tagespflege“),
Gültigkeit: 21. April bis 03. Mai 2020
 - Antrag auf Notbetreuung

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- dritte SächsCoronaSchVO vom 30. April 2020,
Gültigkeit: 04. Mai bis 20. Mai 2020
 - Besuchsbeschränkungen (§ 10), ohne wesentliche Änderungen zur VO vom 17. April 2020
- zweite AV „Heime“ vom 01. Mai 2020
 - Konkretisierung der Ausnahmen von den Besuchsverboten und der Auflagen in Verbindung mit dem Verlassen der Einrichtung
- zweite AV „Hygiene“ vom 04. Mai 2020
- zweite AV „Tagespflege“ vom 01. Mai 2020

Gültigkeit aller AV ab 4. Mai mit VO synchronisiert

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- vierte SächsCoronaSchVO vom 12. Mai 2020,
Gültigkeit: 15. Mai bis 05. Juni 2020
 - Lockerungen der Kontaktbeschränkungen (§ 2)
 - Besuchsbeschränkungen (§ 11), ohne wesentliche Änderungen zur VO vom 04. Mai 2020

- dritte AV „Heime“ vom 12. Mai 2020
 - Lockerung: Betreten für Dienstleister kosmetischer Behandlungen erlaubt

- dritte AV „Hygiene“ vom 12. Mai 2020

- dritte AV „Tagespflege“ vom 12. Mai 2020

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- fünfte SächsCoronaSchVO vom 03. Juni 2020, Gültigkeit: 06. Juni bis 29. Juni 2020
 - VO geprägt von Öffnungen – partielle Regelungen (Abstand, Hygienemaßnahmen, Mund-Nasenbedeckung)
 - Besuchsregelungen (§ 6): Besuche sind generell erlaubt
 - § 6: eigenständiges Konzept zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des IfSG

- AV „Heime“ entfällt

- AV „Tagespflege“ entfällt – Regelung geht über, in vierte AV „Hygiene“ vom 04. Juni 2020 (Punkt II. 8.)

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- sechste SächsCoronaSchVO vom 25. Juni 2020 sowie fünfte AV „Hygiene“ vom 25. Juni 2020,
Gültigkeit: 27. Juni bis 17. Juli 2020
- siebente SächsCoronaSchVO vom 14. Juli 2020 sowie sechste AV „Hygiene“ vom 14. Juli 2020,
Gültigkeit: 18. Juli bis 31. August 2020
 - jeweils weitere Öffnung, insbesondere § 2 Kontaktbeschränkungen
 - eigenständiges Konzept auf Grundlage der AV „Hygiene“ in der jeweils gültigen Fassung und der Berücksichtigung des aktuellen, regionalen Infektionsgeschehens

Chronologie der Verordnungen und Allgemeinverfügungen

- achte SächsCoronaSchVO vom 25. August 2020 sowie siebente AV „Hygiene“ vom 25. August 2020,
Gültigkeit: 01.09.2020 bis 02.11.2020
 - Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser müssen ihre Besuchsregelungen an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anpassen.
 - Die Regelungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.
 - Bußgeld gemäß § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO: Nichterstellung eines eigenständigen Konzepts; V: Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher; Regelsatz: 150 Euro